

Teilrevision

BISHERIGES REGLEMENT <i>(Version nach Gemeindeversammlung März 2007)</i>	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN																								
<p>§ 9 GEBÜHREN</p> <p>¹ Es werden folgende Gebühren erhoben:</p> <table border="0"> <tr> <td>a. Für einen Hund pro Haushalt und Jahr</td> <td>CHF 50 - 150</td> </tr> <tr> <td>b. Für jeden weiteren Hund pro Haushalt und Jahr</td> <td>CHF 80 - 200</td> </tr> <tr> <td>c. Für gewerbsmässige Zucht nach § 8; Grundbewilligung</td> <td>CHF 200 - 450</td> </tr> <tr> <td> Jährliche Gebühr</td> <td>CHF 100 - 200</td> </tr> <tr> <td>d. Einmalige Einschreibgebühr inkl. Hundekennzeichen</td> <td>CHF 20 - 80</td> </tr> <tr> <td>e. Nachlösen eines Hundekennzeichens</td> <td>CHF 10 - 50</td> </tr> <tr> <td>f. Kanzleigebühr für sonstige Verrichtungen, u.ä., nach Aufwand</td> <td>bis CHF 100</td> </tr> <tr> <td>g. Massnahmen, Zwangsvollzüge, Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführung an den Halter</td> <td>effektive Kosten</td> </tr> </table> <p>² Die Gebühren sind in einer Gebührenordnung festgelegt und können vom Gemeinderat jährlich den Verhältnissen angepasst werden</p> <p>³ Zuziehende Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden sind ordnungsgemäss anzumelden. Gebühren nach Abs. 1, lit. a, b, c werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben.</p>	a. Für einen Hund pro Haushalt und Jahr	CHF 50 - 150	b. Für jeden weiteren Hund pro Haushalt und Jahr	CHF 80 - 200	c. Für gewerbsmässige Zucht nach § 8; Grundbewilligung	CHF 200 - 450	Jährliche Gebühr	CHF 100 - 200	d. Einmalige Einschreibgebühr inkl. Hundekennzeichen	CHF 20 - 80	e. Nachlösen eines Hundekennzeichens	CHF 10 - 50	f. Kanzleigebühr für sonstige Verrichtungen, u.ä., nach Aufwand	bis CHF 100	g. Massnahmen, Zwangsvollzüge, Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführung an den Halter	effektive Kosten	<p>§ 9 GEBÜHREN</p> <p>¹ Es werden folgende Gebühren erhoben:</p> <table border="0"> <tr> <td>a. Für jeden Hund pro Haushalt und Jahr</td> <td>CHF 50 - 150</td> </tr> <tr> <td>b. ...</td> <td></td> </tr> <tr> <td>c. ...</td> <td></td> </tr> <tr> <td>e. Nachlösen eines Hundekennzeichens</td> <td>CHF 10 - 20</td> </tr> </table>	a. Für jeden Hund pro Haushalt und Jahr	CHF 50 - 150	b. ...		c. ...		e. Nachlösen eines Hundekennzeichens	CHF 10 - 20	<p>Gemäss RRB vom 10.2.2008 wird lit. c gestrichen. Da die Gemeinde keine Kompetenzen im Bereich der gewerbsmässigen Zucht hat, fallen Hundezüchter in Zukunft unter die normale Gebührenpflicht.</p> <p>Gemäss RRB vom 10.3.2009 wird lit. a. angepasst, lit. b gestrichen und lit. e. ebenfalls angepasst.</p>
a. Für einen Hund pro Haushalt und Jahr	CHF 50 - 150																									
b. Für jeden weiteren Hund pro Haushalt und Jahr	CHF 80 - 200																									
c. Für gewerbsmässige Zucht nach § 8; Grundbewilligung	CHF 200 - 450																									
Jährliche Gebühr	CHF 100 - 200																									
d. Einmalige Einschreibgebühr inkl. Hundekennzeichen	CHF 20 - 80																									
e. Nachlösen eines Hundekennzeichens	CHF 10 - 50																									
f. Kanzleigebühr für sonstige Verrichtungen, u.ä., nach Aufwand	bis CHF 100																									
g. Massnahmen, Zwangsvollzüge, Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführung an den Halter	effektive Kosten																									
a. Für jeden Hund pro Haushalt und Jahr	CHF 50 - 150																									
b. ...																										
c. ...																										
e. Nachlösen eines Hundekennzeichens	CHF 10 - 20																									

Teilrevision

BISHERIGES REGLEMENT <i>(Version nach Gemeindeversammlung März 2007)</i>	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
<p>⁴ Die Gebühr nach Abs. 1 lit. a, b und werden pro Kalenderjahr erhoben, erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht bis Ende Jahr anteilmässig. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat kann die Gebühren nach Abs. 1 ganz oder teilweise erlassen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. in Härtfällenb. für Arbeitshunde SKGc. für Hunde der Behindertenbegleitungd. für Versuchstiere nach Tierschutzgesetz		